

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Elektronisch an: [isos@bak.admin.ch](mailto:isos@bak.admin.ch)

18. Mai 2026

[michael.rudolf@strom.ch](mailto:michael.rudolf@strom.ch), +41 62 825 25 23

## **Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS (VISOS) und der Raumplanungsverordnung (RPV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS (VISOS) und der Raumplanungsverordnung (RPV) Stellung nehmen zu können.

Als Branchendachverband befürwortet der VSE das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sowie die Erreichung der Ziele der Energiestrategie. Der VSE publizierte diesbezüglich Anfang 2026 seinen Stromversorgungsindex. Gemäss diesem ist der Zielerreichungsgrad aufseiten Ausbaus der erneuerbaren Energien und Stromnachfrage zwar höher als in anderen Bereichen. Dennoch werden auch in diesen Bereichen die Ziele des Bundes bisher deutlich verfehlt. Weitere Massnahmen sind erforderlich.

Der VSE begrüsst deshalb den zugrundeliegenden Gedanken bei Art. 10 Abs. 1bis VISOS. Nach Ansicht des VSE ist die Bestimmung aber schwer verständlich formuliert und möglicherweise gar widersprüchlich. Einerseits wird in der Bestimmung ein Sachverhalt geregelt, bei dem die Berücksichtigung von «Auswirkungen auf das Ortsbild keine Voraussetzung» für die Erteilung einer Bewilligung ist. Andererseits wird in der Bestimmung festgelegt, dass «das zu beurteilende Element keine Auswirkungen auf das Ortsbild» haben darf. Wenn Auswirkungen auf das Ortsbild kein Kriterium sind, weshalb ist dann relevant, ob es Auswirkungen hat? Der VSE beantragt eine Überprüfung der Bestimmung.

Die Regelung im Bereich der ISOS-A-Gebiete stellt zudem das Interesse an der Erhaltung der bisherigen Bausubstanz über künftige Nutzungen der Gebäude und die Ziele der Energiestrategie. Für die Erreichung der Ausbauziele der Energiestrategie sind aber auch auf bestehenden Gebäuden Eingriffe nötig. Ein grosser Teil des Solarausbaus wird auf Infrastrukturen (und nicht auf der «grünen Wiese») erfolgen. Der VSE fordert deshalb, dass die Erreichung der Ziele der Energiestrategie und damit einhergehende bauliche Massnahmen in den Abwägungen gegenüber anderen, teils gegenteiligen Interessen mehr Gewicht erhalten. Diesbezüglich begrüsst der VSE den neuen Art. 11 Abs. 3 VISOS, welcher den Kantonen und

Gemeinden mehr Ermessensspielraum in ihren Interessenabwägungen einräumen dürfte. Die Bestimmung muss aber auch transparent und nachvollziehbar angewendet werden und damit für Rechts- und Planungssicherheit sorgen. Bis anhin nehmen die Projektierenden von Solaranlagen die Beurteilungen seitens der Vollzugsbehörden teils als uneinheitlich und damit willkürlich wahr.

Der VSE begrüsst zudem die vorgesehene Anpassung in Art. 32b Abs. 1 Bst. b RPV, wodurch klargestellt wird, dass Neu- und Ersatzbauten in Gebieten, die im ISOS mit Erhaltungsziel A aufgeführt sind, nicht als Kulturdenkmäler gelten. Infolgedessen ist beim Anbringen von Solaranlagen an diesen Gebäuden (im Hinblick auf den Ortsbildschutz) keine Baubewilligung erforderlich. Die Änderung trägt dazu bei, den Bau von Solaranlagen zu vereinfachen. Allerdings dürfte die Wirkung dieser Verordnungsanpassung aufgrund dessen Beschränkung auf Neu- und Ersatzbauten bescheiden sein. Für eine wirksamere Unterstützung der Ausbauziele der Energiestrategie müsste die Bestimmung auch für bestehende Bauten gelten.

Aus Sicht des VSE sind Bund und Kantone gefordert, die Wirksamkeit der vorgesehenen Massnahmen regelmässig zu prüfen und nach Bedarf weitere Massnahmen zu ergreifen (bspw. Ausweitung von Art. 32b Abs. 1 Bst b RPV auf bestehende Bauten), damit die Ziele der Energiestrategie erreicht werden und der Bau von Erzeugungsanlagen inkl. Solaranlagen nicht unnötig erschwert oder gehemmt wird. Änderungen an bestehenden Bauten müssen zudem in allen Fällen erfolgen dürfen, wenn die Sicherheit ansonsten nicht mehr gewährleistet wäre (vgl. hierzu u.a. die Pflicht nach Art. 15 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
VSE / AES



Michael Frank  
Direktor



Nadine Brauchli  
Bereichsleiterin Energie